

Letzte Änderung:

Redaktionelle Änderung durch Abstimmung BVOT Präsidium am 03.08.2024

Geändert und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 30.05.2025

Redaktionelle Änderung durch Abstimmung BVOT Präsidium am 25.01.2026

Geändert und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 15.05.2026

Finanzordnung Bundesverband Orientalischer Tanz e.V. (BVOT)

Gültig ab 16.05.2026

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und Erfüllung des Zwecks erhebt der BVOT Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Beiträge

2.1 Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zahlen jährlich **78,00 EUR**.

2.2 Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung zahlen jährlich einen Beitrag von **100,00 EUR** je Institution.

2.3 Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung können für jedes ihrer Einzelmitglieder eine institutionelle Mitgliedschaft beantragen. Für jedes gemeldete Mitglied einer Institution gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung wird eine Jahresgebühr von jährlich **44,00 EUR** erhoben.

2.4 Schüler*innen, Auszubildende und Studierende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen jährlich **40,00 EUR**. Der Nachweis ist bei Beantragung der Aufnahme sowie auf Verlangen vorzulegen. Die Beitragsanpassung von ordentlichen Mitgliedern nach Studien- oder Ausbildungsbeginn ist schriftlich gegen Vorlage eines nachprüfbaren Nachweises (Kopie) zu beantragen. Die Beitragsreduzierung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

2.5 Fördernde Mitglieder des BVOT gem. § 5 Abs. 5 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von **86,00 EUR**.

2.6 Ehrenmitglieder gem. § 5 Abs. 6 der Satzung sowie Auszubildende und Schüler*innen zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr sind beitragsfrei. Auszubildende und Schüler*innen haben einen entsprechenden Nachweis zu führen.

2.7 Rentner*innen zahlen jährlich **64,00 EUR**. Der Nachweis ist bei Beantragung der Aufnahme sowie auf Verlangen vorzulegen. Die Beitragsanpassung von ordentlichen Mitgliedern nach Rentenbeginn ist schriftlich gegen Vorlage des Rentenausweises (Kopie) zu beantragen. Die Beitragsreduzierung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

2.8 In besonderen Fällen kann auf Antrag und Nachweis (beglaubigte Kopie) Empfänger*innen von Sozialleistungen ein Sonderbeitrag von jährlich **64,00 EUR** eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Kasse und eine weitere Vertretung des geschäftsführenden

Präsidiums. Nach positiver Entscheidung erfolgt die Beitragsanpassung im darauffolgenden Kalenderjahr.

(3) Gebühren

3.1 Die Gebühren für die Aufnahmebearbeitung in den BVOT betragen **15,00 EUR** für Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung und **25,00 EUR** für Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung. Ausnahmen können zugelassen werden.

3.2 Keine Aufnahmegebühr zahlen fördernde Mitglieder gem. § 1 Abs. 2.5 der Finanzordnung sowie Auszubildende und Schüler*innen gem. § 1 Abs. 2.6 der Finanzordnung.

3.3 Mitglieds- und Aufnahmegebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben oder nach Rechnungserhalt durch die Mitglieder fristgerecht überwiesen.

3.4 Jede Mitgliederkommunikation (Rechnungen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Mitgliederpost etc.) erfolgt ausschließlich auf dem elektronischen Versandweg (E-Mail). Bei fehlender E-Mail-Adresse wird für die Versendung auf dem normalen Postweg eine Verwaltungs- und Versandgebühr von **2,00 EUR** je Versand erhoben und mit dem folgenden Beitrag in Rechnung gestellt. Die zusätzliche Verwaltungs- und Versandgebühr wird auch erhoben, wenn nach dreimaligem Versuch eine Zustellung auf dem elektronischen Versandweg nicht möglich ist und die Korrespondenz auf dem normalen Postweg versendet werden muss. Jedes Mitglied hat gem. § 8 Abs. 2 Nr. 7 der BVOT-Satzung dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Mitgliedschaft erhobenen Daten dem aktuellen Stand entsprechen.

(4) Erhebung

4.1 Die unter § 1 Abs. 2 genannten Beiträge sind ab dem Tag der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung rechtskräftig und treten, wenn nichts anderes beschlossen wurde, im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

4.2 Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich zum 01.03. eines Kalenderjahres.

4.3 Bei Eintritt von neuen Mitgliedern ist der Beitrag ab dem Folgemonat des Eintrittsdatums anteilig pro Kalendermonat zu begleichen und ist 14 Werktage nach dem Eintritt fällig. Ausnahme ist, wenn das Mitglied vor dem regulären Beitragseinzug (01.01. bis 01.03. des Jahres) in den BVOT eintritt. Hier wird der erste Beitrag mit dem regulären Beitragseinzug fällig.

4.4 Für institutionelle Mitglieder werden die Beiträge über die jeweilige Institution gemeldet und per Lastschrift oder Rechnung eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr und ist unabhängig vom Eintrittsmonat vollständig zu zahlen. Eine Abfrage erfolgt Anfang des Monats September für das Folgejahr. Die Institutionen haben die Auskunft fristgerecht bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr vorzunehmen und zu melden.

4.5 Die Forderungen des BVOT aus Beiträgen und/oder Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung keine Gebühren, bei der 2. Mahnung 3,00 EUR

und bei der 3. Mahnung 5,00 EUR an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

4.6 Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und/oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert und die in § 8 Abs. 1 der BVOT Satzung hinterlegten Vergünstigungen für die Dauer des Zahlungsrückstandes aberkannt.

4.7 Bei jährlich wiederkehrenden Mahnverfahren bis zur 3. Mahnung kann das Mitglied auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Verfahren soll den Verwaltungsaufwand minimieren und erfordert keine zusätzliche Beweisführung, aufgrund der bereits gestellten Rechnungen, Erinnerungen und Mahnungen. Ein Beschluss des Präsidiums wird eingeleitet, wenn das Mitglied nach 2 jährlichen Mahnverfahren, die nächste Rechnung oder den nächsten Beitrag nicht fristgerecht bezahlt.

4.8. Alle durch den BVOT entrichteten Verwaltungsgebühren zur Feststellung aktueller durch das Mitglied versäumten Mitteilung von Daten und Anschriften (amtliche Auskunft Meldebehörden, etc.), sind durch das Mitglied vollständig selbst zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

§ 2 Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(1) Haushaltsplan

1.1 Das Präsidium legt nach Vorbesprechung in der Präsidiumssitzung der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes vor, der das vergangene, laufende und das folgende Haushaltsjahr umfasst. Der Haushaltsplan für das Folgejahr legt die erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben fest, die der Aufgabenerfüllung des BVOT im Bewilligungszeitraum dienen sollen.

1.2 Der Entwurf wird von der Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet.

1.3 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

1.4 Durchgeführte Veranstaltungen, Pauschalen und Vergütungen im Sinne der Satzung müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.

1.5 Für die Abrechnung von Honoraren und Dienstleistungen gegenüber dem BVOT gelten die nach dem Gesetz gültigen Verjährungsfristen.

1.6 Überschüsse und Einsparungen sind Aufgaben und Zwecken des BVOT zuzuführen.

1.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am Folgetag in Kraft soweit nichts anderes formuliert wurde. Bis zum tatsächlichen Tage des Inkrafttretens von Änderungen dieser Ordnung gilt die Finanzordnung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.